

B e s c h l u s s v o r l a g e

Betreff: **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Stadt Schmölln**

Einreicher: **Bürgermeister**

Beratungsfolge	14. Sozialausschuss	am 19.10.2021	keine Abstimmung
----------------	---------------------	------------------	------------------

Beratungsfolge	15. Sozialausschuss	am 16.11.2021	keine Abstimmung
----------------	---------------------	------------------	------------------

Beratungsfolge	16. Sozialausschuss	am 25.11.2021	Abstimmung
			Ja-Stimmen
			Nein-Stimmen
			Stimmenthaltung
Beratungsstatus	nicht öffentlich / vorberatend		

Beratungsfolge	27. Stadtratssitzung	am 25.11.2021	Abstimmung
			Ja-Stimmen
			Nein-Stimmen
			Stimmenthaltung
Beratungsstatus	öffentlich / beschließend		

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat Schmölln beschließt die auf einer erfolgten Kalkulation beruhende in der Anlage befindliche

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Stadt Schmölln

Sachdarstellung:

Mit vorliegendem Satzungsentwurf wurde die bestehende Gebührensatzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Stadt Schmölln grundlegend überarbeitet und an die geltenden gesetzlichen Regelungen angepasst.

Die Höhe der Elternbeiträge wurden anhand einer erfolgten Kostenkalkulation ermittelt.

Anfallende Betriebskosten (Personal- und Sachkosten) der in Trägerschaft der Stadt Schmölln befindlichen Kindertagesstätten wurden unter Berücksichtigung der zu erwartenden Belegung erfasst.

Der Kostendeckungsgrad (Einnahmen aus Elternbeiträgen und den beiden elternbeitragsfreien Kita-Jahren) liegt weiterhin erheblich unter dem Landesdurchschnitt von 18 %.

Die Elternbeiträge sind gestaffelt nach Betreuungsumfang und der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder einer Familie. Die bisherige Staffelung nach Alter der Kinder entfällt. Die Höhe des Elternbeitrages bleibt während der gesamten Verweildauer des Kindes in der Einrichtung gleich.

Die Elternbeiträge werden erstmals seit 2012 erhöht. Die Notwendigkeit hierzu ergibt sich in erster Linie aus den gestiegenen Personalkosten (jährlich ca. 1,5 %), den mit Änderungen des ThürKigaG erfolgten Anpassungen des Betreuungsschlüssels zugunsten der Kinder und den stets steigenden Sachkosten für Dienstleistungen (z.B. Unterhaltsreinigung, Hausmeisterdienste) und bauliche Unterhaltung.

Entsprechend den zahlreichen Vorberatungen zu dieser Satzung beabsichtigt die Verwaltung die Höhe der Elternbeiträge zukünftig regelmäßig (mindestens aller zwei Jahre) zu überprüfen und die Kalkulation unter Berücksichtigung der jeweiligen Betriebskosten und der Belegung anzupassen.

Zusätzlich zum Elternbeitrag wurden entsprechend der Regelung des § 29 Abs. 3 ThürKigaG die Kosten der Verpflegung des Kindes – Kosten der Vorbereitung, Zubereitung und Nachbereitung des Essens in der Einrichtung - ermittelt. Diese werden ab 01.02.2022 – mit Inkrafttreten der vorliegenden Satzung – gesondert zum Elternbeitrag erhoben.

Mit Inkrafttreten der vorliegenden Satzung gelten im Stadtgebiet einheitliche Elternbeiträge für alle in Trägerschaft der Stadt Schmölln befindlichen Einrichtungen. Die Gebührensatzungen der Altgemeinden Altkirchen und Nöbdenitz treten außer Kraft.

Sven Schrade
Bürgermeister

J. Rödel
Leiterin Hauptamt